

Flugplatz-Reglement der Modellfluggruppe Rätia-Chur

Das Eidg. Zeughaus und der Waffenplatz Chur hat der Modellfluggruppe Rätia Chur (MFGRC) die Bewilligung für die Benützung des Waffenplatzareals Rossboden erteilt. Diese Bewilligung beinhaltet das Befahren der Zufahrtsstrasse, das Abstellen von Motorfahrzeugen, sowie den Betrieb des Modellflugplatzes.

Folgende Weisungen sind verbindlich:

- 1. Zufahrt:** Für die Zufahrt auf den Rossboden gilt das Schweizerische Strassengesetz. Fahrverbote dürfen nur mit gültiger Bewilligung durchfahren werden.

Zufahrt mit dem Auto: Die Zufahrt zum Fluggelände hat auf den bezeichneten Routen zu erfolgen. Nach dem Aus- bzw. Einladen muss das Fahrzeug unverzüglich und ausnahmslos im vorgeschriebenen Parkbereich parkiert werden. Das Verlassen des Fluggeländes hat ebenfalls auf den bewilligten Routen zu erfolgen.

Zufahrt mit Velo: Für die Zufahrt mit dem Velo bestehen keine Vorschriften. Velo und Veloanhänger dürfen beim Fluggelände parkiert werden, dürfen aber die Autos und den Durchgangsverkehr nicht behindern.
- 2. Flugfeld-Ordnung:** Die Benützer des Flugfeldes der MFGRC haben sich verpflichtet den „Code of Good Practice“ des SMV einzuhalten. Jeder Benützer des Flugfeldes hat dieses in sauberem Zustand zu verlassen.

Modell-Abstellplatz: Der Modell-Abstellplatz dient in erster Linie zum Abstellen von Modellen und dessen Zubehör. Campingartikel haben ihren Platz am Rande des Abstellplatzes; bei starker Belegung des Abstellplatzes müssen Campingartikel ausserhalb aufgestellt werden.

Piste: Die Piste dient zum Starten und Landen von Modellfluggeräten und ist möglichst immer frei zu halten um andere Piloten nicht zu behindern.

Rollbereich: Der Rollbereich ist der Raum zwischen Abstellplatz und Piste, er dient als Aufenthaltsraum von „fliegenden Piloten“ und zum Einstellen von Motoren. Im Rollbereich darf nichts abgestellt werden.
- 3. Flugraum:** Der Flugraum befindet sich zwischen der Piste und dem Rhein. Segelflugzeuge dürfen sich ausserhalb des vorgeschriebenen Flugraumes aufhalten, wenn es die meteorologischen Verhältnisse verlangen.
- 4. Zuschauerraum:** Die Zuschauer haben sich im Zuschauerraum zwischen dem Modell-abstellplatz und den Militärhallen aufzuhalten.
- 5. Aufsichtsorgane:** Es bestehen folgende Aufsichtsorgane:

Waffenplatzverwaltung: Weisungen und Anordnungen der Waffenplatzverwaltung sind unverzüglich zu befolgen.

Militär: Weisungen und Anordnungen des Militärs sind unverzüglich zu befolgen.

Platzwart der MFGRC: Weisungen und Anordnungen des Platzchefs, die das Platz-Reglement zur Grundlage haben, müssen befolgt werden.

Vorstand der MFGRC: Weisungen und Anordnungen des Vorstandes müssen befolgt werden.

- 6. Flugbetrieb:** Alle Modelle müssen von der Piste aus gestartet bez. gelandet werden. Die Modelle dürfen nur auf der Piste und im Rollbereich ohne Handkontakt manövriert werden. Die Vollgaseinstellarbeiten haben ausserhalb des Modell-Abstellplatzes zu erfolgen.
- 7. Sicherheits-Vorschriften** Der Rollbereich, der Modellabstellplatz und der Zuschauerraum dürfen nicht überflogen werden. Starts, Landungen und tiefe Vorbeiflüge (unter 3 Metern) sind vom fliegenden Piloten anzukündigen. Die Piste darf erst nach Absprache mit den fliegenden Piloten betreten werden. Bei Erstflügen von grossen Modellen (mehr als 30ccm) muss ein Assistent zu Hilfe genommen werden. Jets und Hochgeschwindigkeitsmodelle dürfen nur in Gegenwart eines Assistenten geflogen werden und sich nur einzeln in der Luft befinden. Ausnahmen sind nach Absprache möglich. Vor dem Einschalten der Fernsteuerung ist eine Frequenzkontrolle vorzunehmen. Das Überfliegen von Menschen und Tieren ist zu unterlassen! Bei Pferden und Reitern ist besondere Vorsicht geboten. Bei regem Flugbetrieb sind die Triopane von den Piloten aufzustellen.
- 8. Lärmvorschrift:** Die MFGRC verlangt von ihren Mitgliedern, dass jeder sein Bestmögliches unternimmt, um den Schallpegel seines Modells möglichst tief zu halten. Bei Beschwerden oder wenn es der Vorstand für richtig erachtet, kann ein einzelnes Modell vom Flugbetrieb ausgeschlossen werden. Die Vorstandsmitglieder können einzelne Modelle für einen Tag vom Flugbetrieb ausschliessen.
- 9. Flugverbot:** Folgende Umstände sind Gründe für ein Flugverbot auf dem Rossboden:
- Start Flugbetrieb: An Wochentagen ab 08:30, an Sonn- und Feiertagen ab 09:00.
 Feiertage: Ostersonntag, Eidg. Buss- und Betttag, Weihnachtstag (25. Dez.).
 Mittagspause: Es besteht ein generelles Flugverbot von 12:00h – 13:30h ausser für Elektro-Fluggeräte welche in der näheren Agglomeration **nicht** zu hören sind.
- Militär: Befindet sich Militär **sichtbar** auf dem Rossboden, ist das Fliegen verboten.
- WEF: Während alljährlichem WEF (World Economic Forum) in Davos
 Waffenplatzverwaltung: Wenn die Waffenplatzverwaltung es verlangt. Es gibt keine Ausnahme.
- Vorstand: Wenn der Vorstand es beschliesst. Es gibt keine Ausnahme.
- 10. Gäste:** Alle Mitglieder haben das Recht, Gastpiloten gemäss Statuten Art. 8, Abs. 2 auf das Fluggelände der MFGRC einzuladen.
- 11. Haftung:** Jeder Benutzer des Flugplatzes ist für sein Handeln selber haftbar und muss eine gültige Modellflug-Haftpflichtversicherung haben.